

**– Ausschussvorlage INA 20/60 –  
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung  
des Innenausschusses**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der AfD  
Gesetz zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürger-  
meisters  
– Drucks. [20/9135](#) –**

- |    |                                     |      |
|----|-------------------------------------|------|
| 1. | Hessischer Landkreistag             | S. 1 |
| 2. | Hessischer Städte- und Gemeindebund | S. 2 |
| 3. | Hessischer Städtetag                | S. 4 |



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
An den  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
Herrn Christian Heinz  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 12  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruder@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 18.10.2022  
Az. : Ru/We/020.011

Ausschließlich per E-Mail an: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Gesetzentwurf Fraktion der AfD, Gesetz zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürgermeisters, Drucks. 20/9135  
Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2022**

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der 21 hessischen Landkreise die Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden wahr.

Der Rechts- und Europaausschuss unseres Verbandes als zuständiger Fachausschuss hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 befasst. Nach Beratung der Thematik hat er in einem einstimmigen Beschluss festgestellt, dass der Hessische Landkreistag derzeit keinen Änderungsbedarf hinsichtlich der Abwahl direkt gewählter kommunaler Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Geschäftsführender Direktor



**HSGB**  
 HESSISCHER STÄDTE-  
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzender des Innenausschusses  
 des Hessischen Landtages  
 Herrn Christian Heinz MdL  
 Schlossplatz 1-3  
 65183 Wiesbaden

Vorab per Mail: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de); [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Referentin Frau Adrian,  
 Herr Heger  
 Abteilung 2.1  
 Unser Zeichen Adr-JP

Telefon 06108 6001-5 1  
 Telefax 06108 6001-5 7  
 E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen  
 Ihre Nachricht vom  
 Datum 07.11.2022

## Gesetzentwurf Fraktion der AfD

### Gesetz zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürgermeisters

#### Drucks.20/9135

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund sieht keine Notwendigkeit, das Quorum für die Abwahl des Bürgermeisters zu senken. Die Praxis in den Hessischen Kommunen zeigt ein sehr demokratisches Bild in der Anwendung des Abwahlverfahrens. Keine mehrheitliche plebiszitäre Entscheidung für eine Abwahl des Bürgermeisters scheiterte bis heute am gesetzlichen Zustimmungsquorum. Dabei ist festzustellen, dass die Abwahl des Bürgermeisters ein Ereignis ist, das die Wahlberechtigten eher mobilisiert, als andere Wahlen, so dass das Zustimmungsquorum von untergeordneter Bedeutung ist. Abgewählte Bürgermeister sind in Hessen jeweils an der demokratischen Entscheidung der Bürger „gescheitert“ und nicht am Zustimmungsquorum. Von den in Hessen durchgeführten 21

**Hessischer Städte- und  
 Gemeindebund e.V.**  
 Henri-Dunant-Str. 13  
 D-63165 Mühlheim am Main  
 Telefon 06108 6001-0  
 Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
 Sparkasse Langen-Seligenstadt  
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
 BIC: HELADEF1SLS  
 Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
 Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
 Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
 Dr. Thomas Stöhr

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
 Harald Semler  
 Johannes Heger  
 Dr. David Rauber



Abwahlverfahren haben 18 Verfahren zu einer Abwahl des Bürgermeisters geführt bzw. es erfolgte ein freiwilliger Verzicht des Amtsträgers. In 3 Fällen haben die Bürger mit Mehrheit entschieden, dass der Amtsträger im Amt verbleiben darf. Das Zustimmungsquorum hat damit in den Verfahren keine Rolle gespielt, sodass die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung nicht gesehen wird (Quelle: Bürgermeister/Abwahlverfahren, „Schon für 18 Rathaus-Chefs in Hessen war vorzeitig Schluss“ vom 03.06.2022, in: [www.hessenschau.de/politik/](http://www.hessenschau.de/politik/)).

Des Weiteren steht nach diesseitiger Sicht nicht fest, dass das 30 %-Prozent-Quorum in einer Großstadt wie Frankfurt schwieriger zu erreichen wäre, als in Kommunen kleinerer und mittlerer Größenordnung. Dies zeigt in beeindruckender Weise das Abwahlverfahren des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main, bei dem sich 95,1 % der Wähler für seine Abwahl ausgesprochen haben und die Wahlbeteiligung bei 41,9 % lag. Letztlich müssen sowohl in Großstädten als auch in Kommunen kleinerer und mittlerer Kommunen die Wähler motiviert sein, wählen zu gehen.

Schließlich sollte bedacht werden, dass es – im Unterschied zum Bürgerentscheid – bei der Abwahl nicht um die Entscheidung über eine einzelne Sachfrage geht, sondern über das Bestehen eines Dienstverhältnisses. Hier erscheint es – im Unterschied zu Bürgerentscheiden – durchaus angebracht, höhere Hürden vorzusehen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass an das Abwahlverfahren nach der derzeitigen Gesetzeslage – im Unterschied zum Bürgerentscheid – keine inhaltlichen Voraussetzungen geknüpft sind.

Aus alledem sollte von dem Gesetzentwurf Abstand genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heger  
Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1–3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der AfD**  
**Gesetz zur Anpassung des Quorums zur Abwahl eines Bürgermeisters**  
**Drucks. 20/9135**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender des Innenausschusses Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Nach Vorstellung der AfD-Fraktion soll das Zustimmungsquorum zur Abwahl eines Bürgermeisters nach § 76 HGO von 30% auf ein nach Anzahl von Wahlberechtigten gestaffeltes Quorum von 15%, 20% und 25% herabgesetzt werden.

Der These, dass in Städten über 100.000 Einwohnern ein Zustimmungsquorum von 15% der Wahlberechtigten erforderlich ist, um zu einer erfolgreichen Abwahl eines Oberbürgermeisters zu gelangen, folgen wir nicht. Bei der Abwahl des Oberbürgermeisters

Ihre Nachricht vom:  
05.10.2022

Ihr Zeichen:  
I 2.2

Unser Zeichen:  
024.3 Gi/Hu

Durchwahl:  
0611/1702-11

E-Mail:  
schmidt@hess-staedtetag.de

Datum:  
11.11.2022

Stellungnahme Nr.:  
144-2022

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

der Stadt Frankfurt am Main am 06.11.2022 wurde ein Zustimmungsquorum von 39,85% erreicht.

Mit der Abstimmung in Frankfurt am Main wurde auch die grundsätzliche Notwendigkeit von gestaffelten Quoren bei Bürgerentscheiden widerlegt. Bereits in unserer Stellungnahme vom 02.08.2011 zum Entwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze – Drucks. 18/4031 – haben wir darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum die Stimme eines Wahlberechtigten bedeutender wird, je größer die Stadt ist, in der er lebt. Zudem ist die in § 8b Abs. 6 HGO vorgeschriebene Staffelung wenig konsequent: Frankfurt am Main ist nahezu sechsmal so groß wie Offenbach am Main, dennoch gilt für beide Kommunen das gleiche Zustimmungserfordernis von 15% der Wahlberechtigten. Hingegen liegen die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Oberursel bezogen auf ihre Größe weniger als 10.000 Einwohner auseinander, jedoch ist das Zustimmungserfordernis in Bad Homburg v. d. Höhe erheblich geringer als in Oberursel. Ein Bürgerentscheid in Oberursel benötigt derzeit ein Zustimmungsquorum von 8.549 Wahlberechtigten und im einwohnergrößeren in Bad Homburg v. d. Höhe genügt ein Zustimmungsquorum vom 8.006 Wahlberechtigten.

Der notwendigen Gleichheit der Wahlrechte wegen, sollte das Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide einheitlich bei 25% liegen. Und da das Verfahren zur Abwahl nach § 76 HGO grundsätzlich nach den Bestimmungen des Wahlrechts zum Bürgerentscheid erfolgt, sollte das Zustimmungsquorum zur Abwahl ebenfalls bei 25% liegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler  
Direktor